

Datum 01.04.2025
Unser Zeichen
Ihr Zeichen

Kontakt Luisa-Marie Lange
Fon +49/5531/126-114
E-Mail luisa-marie.lange@hawk.de

2. berufspraktische Phase BA Soziale Arbeit: Hinweise zur qualifizierten Praktikumsbeurteilung

Liebe Studierende,

in der zweiten berufspraktischen Phase des BA Soziale Arbeit ist für jedes (Teil)Praktikum zusätzlich zur Praktikumsbescheinigung eine sogenannte qualifizierte Praktikumsbeurteilung vorzulegen. In einer qualifizierten Beurteilung stellt die jeweilige Praxiseinrichtung Ihre im Praktikum erreichten professionellen Kompetenzen dar. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an einem Praxisprojekt: Zusätzlich zur Projektbescheinigung ist eine qualifizierte Beurteilung einzureichen.

Zur qualifizierten Beurteilung möchte ich Ihnen einige Hinweise geben. Ich beziehe mich exemplarisch auf ein Praktikum, die Aussagen gelten ebenso für ein Praxisprojekt.

1. Es gibt für die qualifizierte Beurteilung keine Vorlage der Fakultät, die auszufüllen ist – die Praxiseinrichtung erstellt diese eigenverantwortlich, wobei nachfolgend aufgeführte Aspekte inhaltlich enthalten sein sollen:

- Name und Anschrift des Trägers, der Praktikumeinrichtung
- Name Praktikant*in
- Name der Anleitung im Praktikum
- Zeitraum des Praktikums
- Darstellung der fachlichen Aufgaben im Praktikum
- Einschätzung der im Praktikum geleisteten Arbeit:
 - Welche professionellen Kompetenzen – z. B. differenziert nach für das berufliche Handeln im entsprechenden Handlungsfeld relevanten Kenntnissen, Fähigkeiten, Aspekten der beruflichen Haltung als Sozialarbeiter*in/ -pädagog*in – haben Sie erworben bzw. (weiter)entwickelt?
 - Wie ist Ihr Lernprozess während des Praktikums einzuschätzen? Sind aus Sicht der Praxiseinrichtung persönliche Lernfelder zu benennen, an denen Sie im weiteren Studium verstärkt weiterarbeiten sollten?
 - Welches Verhalten haben Sie gegenüber Adressat*innen, Mitarbeiter*innen, Kooperationspartner*innen der Einrichtung gezeigt?

- Unterschrift der Anleitung, Datum und Stempel der Praxiseinrichtung

Die qualifizierte Praktikumsbeurteilung ist auf dem Briefpapier des Trägers/der Einrichtung zu erstellen und Ihnen i. d. R. am Ende des Praktikums auszuhändigen.

Eine qualifizierte Praktikumsbeurteilung ist kein Arbeitszeugnis gemäß § 630 BGB, sondern auf Basis einer wertschätzenden Haltung Ihnen als Praktikant*in gegenüber ist Ihr Lernprozess während des Praktikums wahrheitsgemäß einzuschätzen und darzustellen, d. h. neben Erfolgen und Stärken sollen eventuelle markante Lernfelder (Schwachstellen) benannt werden.

2. Die qualifizierte Beurteilung soll zur Abschlussreflexion Ihres Praktikums als Entwurf vorliegen, damit Ihr*e Anleiter*in diese mit Ihnen bespricht. Ein Tipp: Weisen Sie deshalb Ihre*n Anleiter*in frühzeitig auf die benötigte qualifizierte Praktikumsbeurteilung hin!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Luisa-Marie Lange